

2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2006 —  
Kommission/Schweden**

**(Rechtssache C-459/04)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 89/391/EWG — Fähigkeiten und Eignung der auf dem Gebiet der Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen tätigen Personen“

1. *Handlungen der Organe — Richtlinien — Durchführung durch die Mitgliedstaaten (Artikel 249 Absatz 3 EG) (vgl. Randnrn. 32-34)*
2. *Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 89/391 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Richtlinie 89/391 des Rates, Artikel 7 Absätze 5 und 8) (vgl. Randnrn. 36-47)*

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unvollständige Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesund-

heitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183, S. 1) — Festlegung der Fähigkeiten und Eignung der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen betraut werden

## **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

## **Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 15. Juni 2006 — Kommission/Finnland**

**(Rechtssache C-249/05)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28 EG und 49 EG — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 21 und 22 — Verpflichtung eines Steuerpflichtigen, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er steuerpflichtige Umsätze bewirkt, ansässig ist, einen Steuervertreter zu benennen, der die Mehrwertsteuer nicht unmittelbar schuldet“

*Steuerrecht — Rechtsangleichung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerschuldner (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 21 und 22) (vgl. Randnr. 56 und Tenor)*

## **Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 28 EG und 49 EG und die Artikel 21 und 22 der Richtlinie 77/388/EWG, Sechste Richtlinie des